

Berlin, 14. März 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[# Positionspapier](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

## Impulse für eine erfolgreiche und nachhaltige Gigabit-Strategie

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Vorbemerkungen:

### **Glasfaser für die Digitalisierung der Energie- und Wasserwirtschaft vorantreiben**

Die digitale Transformation ist für die Energie- und Wasserwirtschaft von großer Bedeutung. Nur durch den Einsatz digitaler Technologien kann die steigende Komplexität des zunehmend dezentralen und volatilen Energiesystems infolge der Umsetzung der ambitionierten Klimaziele bewältigt werden. Hierfür benötigt die Branche eine hochleistungsfähige, zuverlässige und flächendeckende » **Glasfaserinfrastruktur**.

Das im Koalitionsvertrag erklärte Ziel der neuen Bundesregierung, eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser (FTTH) zu erreichen, ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Nun gilt es, mit der angekündigten Gigabit-Strategie schnellstmöglich eine Umsetzungsstrategie zu erarbeiten, um den Glasfaserausbau » **zügig** und zugleich » **nachhaltig** in der Fläche voranzutreiben. Der Anspruch einer digitalen und grünen Transformation muss auch im Glasfaserausbau über den gesamten Prozess hinweg von der Planung, über die Durchführung von Bauarbeiten, bis hin zum Leitungsbetrieb gelten. Dabei ist es essenziell, dass die Ambitionen eines schnellstmöglichen Ausbaus nicht zu Lasten der Nachhaltigkeit gehen.

Damit dies gelingt, müssen aus Sicht des BDEW die folgenden Kernpunkte im Rahmen der Gigabit-Strategie berücksichtigt werden:

- 1. Wettbewerbsvielfalt sicherstellen und Investitionen kommunaler und regionaler Unternehmen schützen**
- 2. Genehmigungsverfahren vereinfachen, standardisieren und digitalisieren**
- 3. Synergetischen Ausbau an geeigneter Stelle stärken**
- 4. Nachhaltigkeit im Bau optimieren: Normungen einführen, Qualifizierung sicherstellen und den Dialog der Branchen fördern**
- 5. Gigabit-Grundbuch: Administrativen Mehraufwand vermeiden und Schutz Kritischer Infrastrukturen sicherstellen**
- 6. Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus sicherstellen und Förderprozess optimieren**
- 7. Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen schnell und unbürokratisch durch Voucher unterstützen**
- 8. Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten darf Glasfaserausbau nicht behindern**
- 9. Integrierte Infrastrukturplanung: Nachhaltigkeit von Rechenzentren erhöhen**

## 1 Wettbewerbsvielfalt sicherstellen und Investitionen kommunaler und regionaler Unternehmen schützen

Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft haben den Glasfaserausbau seit Jahren dort stark vorangetrieben, wo es für die großen Telekommunikationsunternehmen lange Zeit nicht ausreichend attraktiv war. So haben sie bis Ende 2020 mit 6,2 Millionen Hausanschlüssen rund 75 Prozent der gesamten in Deutschland verfügbaren Glasfaseranschlüsse realisiert. Auch jetzt investieren Stadtwerke, kommunale und regionale Versorgungsunternehmen massiv in den Glasfaserausbau und sorgen damit für eine Erhöhung der Attraktivität der Regionen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Den Ausbau der 5G-Mobilfunknetze unterstützen sie, indem sie bestehende Glasfasertrassen anbieten und neue Anbindungen zu Mobilfunkantennen realisieren.

Die Vielzahl an Akteuren, die auf dem Glasfasermarkt vertreten ist und das Angebot eines offenen und nichtdiskriminierenden Netzzugangs der Unternehmen (Open Access) sorgen für **» echten Wettbewerb und Angebotsvielfalt auf dem Markt auch für Verbraucherinnen und Verbraucher**, welche auch künftig bewahrt und verstärkt werden sollten.

Sowohl Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft als auch der mit jenen Versorgungsunternehmen verbundenen Telekommunikationsunternehmen bieten ihre Telekommunikationsinfrastrukturen bereits über Open-Access-Regelungen zu fairen Konditionen für die Mitnutzung an. Dennoch kommt es in der Praxis zu **» ineffizienten Doppelverlegungen** von Breitbandinfrastruktur. Das gefährdet dort, wo vom Erstausbauer Open Access angeboten wird, bereits getätigte Investitionen und **» widerspricht sowohl mit Blick auf Materialengpässe als auch auf den Fachkräftemangel dem Grundgedanken eines nachhaltigen Glasfaserausbaus**.

Um Ineffizienzen zu vermeiden, Planungs-, Bau-, Arbeits- und Material-Ressourcen zu schonen und Bürgerinnen und Bürger vor Immissionsbelastungen zusätzlicher Baustellen zu schützen, sollte verstärkt auf die Nutzung bestehender Open-Access-Angebote hingewirkt werden. Eine Zusammenführung von Angebots- und Nachfrageseite kann beispielsweise über bereits existierende Kooperationsplattformen erfolgen. **» Zudem sollten kommunale Entscheidungsträger und Behörden aus Sicht des BDEW bereits im Rahmen von Genehmigungsprozessen positiv auf die Vermeidung von Doppelbauten und der Nutzung von Open-Access-Angeboten hinwirken.**

## 2 Genehmigungsverfahren vereinfachen, standardisieren und digitalisieren

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren stellen eine der größten Hindernisse für einen beschleunigten Glasfaserausbau dar. Insbesondere Genehmigungsverfahren von Seiten des Straßenbaulastträgers bzw. der zuständigen Verkehrsbehörde sollten bei Antragstellung

für die Verlegung von Breitbandinfrastruktur beschleunigt werden. Auch in den Bereichen Bahntrassenquerungen und Kampfmittel-Verdachtsprüfung ist der Handlungsbedarf groß. Hintergrund sind oftmals fehlendes Personal in den zuständigen Behörden und das Fehlen von durchgängig digitalen Arbeitsverfahren. Entsprechend müssen Personalkapazitäten in den Ländern zwingend aufgestockt werden. Um dies jedoch kurzfristig zu kompensieren und sowohl Behörden als auch Unternehmen langfristig zu entlasten, sollten die **» Verwaltungsverfahren vereinfacht** werden. Darüber hinaus sollten **» Verfahrensschritte vom Antrag bis zur Genehmigung hin bundesweit standardisiert und digitalisiert** werden, um fehlende Personalkapazitäten auszugleichen und Effizienzen zu heben. Entsprechende Musterlösungen sind in einzelnen Kommunen bereits etabliert und könnten flächendeckend angewandt werden. Die geplante OZG-Umsetzung (Online-Zugangs-Gesetz) kommt zu spät und deckt außerdem nur einen kleinen Teil der in der Praxis erforderlichen Genehmigungen, die eine Vielzahl von Behörden betreffen, ab. Die neue Bundesregierung hat das Ziel der Halbierung der Verfahrensdauer von Verwaltungsverfahren bereits im Koalitionsvertrag gesetzt. Die Umsetzung muss nun durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Telekommunikationsbranche erfolgen.

### **3 Synergetischen Ausbau an geeigneter Stelle stärken**

Die Ziele eines effizienten, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Breitbandausbaus können nur durch einen engen Schulterschluss der Telekommunikationsbranche mit weiteren Infrastrukturausbauenden Branchen, wie der Energie- und Wasserbranche sowie der Verkehrsbranche erreicht werden.

Das nationale und europäische Telekommunikationsrecht schreibt unter bestimmten Voraussetzungen Mitverlegungsansprüche sowie Koordinierungen von Bauarbeiten zwischen Betreibern von Energie- und Abwasserversorgung einerseits und Telekommunikationsunternehmen andererseits vor, um Synergiepotenziale auszuschöpfen, die Geschwindigkeit des Breitbandausbaus zu beschleunigen und die Kosten hierfür zu senken.

In der Praxis haben Mitverlegungen bislang nicht die erwünschten Synergiepotenziale herbeigeführt, da sowohl die Kosten als auch die zeitlichen Vorstellungen für bauliche Maßnahmen im Versorgungsbereich einerseits und im Telekommunikationsbereich andererseits meist stark auseinandergehen. Zudem ist eine Vielzahl von Infrastrukturen in der Praxis zu Recht nicht für die Mitverlegung geeignet. So verbietet § 17 der deutschen Trinkwasserverordnung beispielsweise aus hygienischen Gründen Gegenstände, wie Breitbandkabel, in Trinkwasserleitungen. Auch das TKG sieht eine Ausnahme der Trinkwasserinfrastruktur von der Mitverlegung von Breitbandkabeln vor. **» Die Ausnahmeregelung für die Kritische Infrastrukturen für Trinkwasser sollte zwingend beibehalten werden.**

Auch im Hinblick auf andere Versorgungsinfrastrukturen, wie z. B. Gas- oder Abwasserinfrastrukturen, birgt die Mitverlegung Risiken. Im Zuge der Verlegung kommt es häufig zu Schäden an der bestehenden Infrastruktur, weil Qualitätsstandards und Sicherheitspflichten (Hinweise auf Rohre, manueller Aushub, Suchschlitze bei Horizontalbohrverfahren) nicht beachtet werden.

Mit Blick auf Gasleitungen sind technische Aspekte, wie das gasdichte Ein- und Ausschleusen der Glasfaserleitungen in die Gasleitungen, bis heute nicht abschließend geklärt und vom Regelsetzer DVGW genormt.

Im Hinblick auf die Abwassernetze bestehen Einschränkungen der Verfügbarkeit bei Hochwasser- und Starkregenlagen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es hierbei auch oft zu Schädigungen der Telekommunikationsinfrastruktur gekommen ist.

Außerdem unterliegt die Durchführung von Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen erheblichen Einschränkungen, wenn Breitbandleitungen mit dem Gas- oder Abwassernetz verbunden sind. Finanzielle Fragen im Zusammenhang mit dem hier anfallenden erhöhten Aufwand sind nur unzureichend geklärt.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass eine **» Mitverlegung von Breitbandkabeln in Trinkwasserinfrastruktur weiterhin verboten bleibt und im Falle von anderen Versorgungsinfrastrukturen weiterhin begründet abgelehnt werden kann, sofern dies die Funktionsfähigkeit der primär verlegten Versorgungsinfrastruktur beeinträchtigen würde.**

Stattdessen sollten verstärkt **» Synergien beim Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** gehoben werden, wo technische, zeitliche und organisatorische Anforderungen miteinander übereinstimmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der knappen Baukapazitäten sowie dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit sollten bereits **» im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsprozesse** Möglichkeiten für einen synergetischen Ausbau von Kabeln zum Anschluss von Ladeinfrastruktur und Glasfaserkabeln geschaffen werden. In vielen Kommunen ist ein solch synergetisches Vorgehen bereits Praxis. Wichtig hierbei ist jedoch, dass der Anspruch eines synergetischen Ausbaus nicht für Verzögerungen des primären Ausbauvorhabens auf Seiten des Stromnetzbetreibers sorgt. Zudem sollten Stromnetzbetreiber auch nicht dazu gezwungen werden, Investitionsentscheidungen auf Drängen hin vorzuziehen, um eine synergetische Verlegung mit dem Glasfaserausbau zu realisieren.

In der Praxis hat sich ferner gezeigt, dass eine erzwungene Mitverlegung im Zuge des Glasfaserausbaus die Wirtschaftlichkeit der primär ausgebauten Glasfasernetze beeinträchtigen kann. Damit ein Mitverlegungszwang die investierenden Unternehmen nicht vom Glasfaserausbau abschreckt, muss künftig klar geregelt sein, dass er nur greift, wenn das erstausbauende Unternehmen keinen Open Access gewährt.

#### **4 Nachhaltigkeit im Bau optimieren: Normungen einführen, Qualifizierung sicherstellen und den Dialog der Branchen fördern**

Die Europäische Union hat sich klare Ziele für die Förderung nachhaltiger Investitionen gesetzt. Finanzielle Förderungen sollen sich künftig an den Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten aus der EU-Taxonomie-Verordnung orientieren. Zudem macht die Europäische Kommission im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie für die Reduzierung der Kosten für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation deutlich, dass der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen künftig im Einklang mit den Zielen des Europäischen Grünen Deals stehen sollte. Der Glasfaserausbau kann einen Beitrag zur Erreichung jener Ziele leisten und wird im Finanzmarkt oftmals bereits als eine nachhaltige Investition begriffen. Und das aus gutem Grund: Laut einer Studie des Umweltbundesamtes sind Glasfaserkabel im Vergleich zu anderen elektronischen Kommunikationsnetzen am energieeffizientesten und können somit zu einer deutlichen Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im IKT-Sektor beitragen.<sup>1</sup> Um einen echten Beitrag zu den europäischen und deutschen Klimazielen zu leisten, muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass » **Nachhaltigkeitsaspekte beim Ausbau der Glasfasernetze** selbst künftig noch stärker im Fokus stehen.

Derzeit dominiert die Ambition eines schnellen und möglichst kostengünstigen Ausbaus. Dieser hat jedoch in der Vergangenheit teilweise zu Schäden und folgeschweren Haftungsfragen geführt. Im Sinne der Förderung eines nachhaltigen Glasfaserausbaus sollte aus Sicht des BDEW von Seiten des Staates mehr auf die Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien hingewirkt werden. So sollte beispielsweise bei der Vergabe von Fördermitteln nicht nur das Kriterium eines möglichst günstigen Preises gelten. Vielmehr sollten bei der Vergabe auch Kriterien zu den Themen Kreislaufwirtschaft, Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutzgutachten, Arbeitsbedingungen, Zertifizierung von Arbeits- und Umweltschutz eine Rolle spielen. Hier muss zwingend ein Umdenken stattfinden.

» **Alternative Verlegungsmöglichkeiten** können einen Beitrag zur Beschleunigung des Glasfaserausbaus leisten, sofern sie den etablierten Standards hinsichtlich der Arbeitssicherheit einerseits und der Durchführung andererseits gerecht werden. Bestehende Versorgungsleitungen dürfen allerdings unter keinen Umständen durch alternative Verlegetechniken beschädigt oder unzulässig überbaut werden. Schäden an bestehender Versorgungsinfrastruktur fallen nicht nur Bürgerinnen und Bürgern zur Last, sondern sorgen für folgeschwere Haftungsfragen.

---

<sup>1</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/politische-handlungsempfehlungen-green-cloud-computing\\_2020\\_09\\_07.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/politische-handlungsempfehlungen-green-cloud-computing_2020_09_07.pdf)

Insbesondere im Falle der Beschädigung von Stromkabeln mit der Folge einer Versorgungsunterbrechung kann ein sogenannter » **Qualitätselement-Schaden** entstehen.

Stromnetzbetreiber in Deutschland unterliegen der Regulierung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Zentrales energiepolitisches Ziel ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung. Die Regulierung soll dabei auch einen langfristig angelegten leitungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen sichern. Als Ergänzung zu der auf Effizienz ausgerichteten Kostenregulierung erfolgt auch eine Qualitätsregulierung. Das Qualitätselement gemäß § 19 ARegV führt zu einem Bonus oder Malus je nach Versorgungsqualität, d. h. die dem Netzbetreiber erlaubten Einnahmen (Erlösobergrenze) werden an seine Netzzuverlässigkeit gekoppelt. Die Regulierung setzt so einen Anreiz, Netzkosten und Netzzuverlässigkeit gesamthaft zu betrachten und zu optimieren. Bei der Bewertung der Netzzuverlässigkeit werden auch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen, z. B. durch Kabelschädigung bei Tiefbauarbeiten, einbezogen. Ohne eigenes Verschulden erleidet der Netzbetreiber einen wirtschaftlichen Nachteil (Qualitätselement-Schaden), da das Schadensereignis die Erlösobergrenze des Netzbetreibers verringert. Dieser Qualitätselement-Schaden kann sogar über den Reparaturkosten des Sachschadens liegen. Entsprechend dem BGB kann der Netzbetreiber vom Verursacher Schadenersatz für den Sachschaden und in der Folge auch für den Qualitätselement-Schaden verlangen. Entsprechend sollte eine Vermeidung jeglicher Schäden und Haftungskosten angestrebt werden.

Dabei kann es jedoch nicht in der Verantwortung des Staates liegen, Kosten aus Bauschäden zu kompensieren. Viel eher liegt es in der » **Verantwortung der ausbauenden Unternehmen, für eine Qualitätssicherung im Zuge der Ausbautätigkeit zu sorgen**, um entsprechende Schäden von vornherein zu vermeiden. Dazu zählt ebenfalls eine angemessene » **Schulung der beauftragten Baufirmen**, welche verpflichtend durchgeführt werden sollten.

Ebenso wichtig ist es, Beschädigungen von mindertief verlegten Glasfaserleitungen bei Zugriff auf darunterliegende Versorgungsleitungen zu vermeiden. Daher ist es bei der Anwendung alternativer Verfahren umso wichtiger, dass durchführende Unternehmen zwingend im Vorfeld des Ausbaus und insbesondere bei Anwendung eines alternativen Verlegeverfahrens » **Netzauskünfte gemäß den DVGW und VDEW-FNN Arbeitsblättern GW118 und VDE-AR-N 4203** einholen und darüber hinaus in den » **Dialog** miteinander treten, um frühzeitig zielführende Lösungsansätze zur Schadensvermeidung zu finden.

Zudem kann die » **Einführung von Normungen für alternative Verlegetechniken** Schäden an bestehender Versorgungsinfrastruktur sowie folgeschweren Haftungsfragen vorbeugen. Der BDEW spricht sich dafür aus, dass die derzeit beim DIN in Erarbeitung befindliche » **Norm für Trenchingverfahren noch im Jahr 2022 verabschiedet** wird, damit eine Anwendung in der Praxis schnellstmöglich erfolgen kann.

## 5 Gigabit-Grundbuch: Administrativen Mehraufwand vermeiden und Schutz Kritischer Infrastrukturen sicherstellen

Mit Blick auf die Dringlichkeit eines schnelleren Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur nehmen gesetzliche Anforderungen an die transparente Offenlegung von Informationen und Daten zu Einrichtungen, die zum Auf- oder Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können (z. B. Glasfaserleitungen, Leerrohre, Funkmasten, Richtfunkstrecken, Trägerinfrastrukturen, öffentliche Versorgungsnetze), stetig zu. Auch Informationen über Bauarbeiten müssen von Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze zwecks Mitverlegung ebenso bereitgestellt werden und sind gesammelt im Infrastrukturatlas zu finden. Weitere Informationen, die über die Informationen des Infrastrukturatlas hinausgehen, können freiwillig seitens der Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

Im Koalitionsvertrag kündigt die neue Bundesregierung an, ein » **bundesweites Gigabit-Grundbuch** aufbauen zu wollen. Aus Sicht des BDEW sind die Bestrebungen zu einer weiteren Digitalisierung der Planungsprozesse zwar zu begrüßen. Nichtsdestotrotz sollte darauf geachtet werden, den bürokratischen Aufwand der Datenmeldung mit der Einführung eines Gigabit-Grundbuchs nicht noch weiter zu erhöhen. Aufgrund des hohen bereits von Unternehmen und Kommunen gelieferten Informationsgehalts, welcher durch den Infrastrukturatlas und weitere Planungsauskünfte bereitgestellt wird, sollte » **von einer weiteren Verschärfung der Informationspflichten ohne ersichtlichen Mehrwert unbedingt abgesehen werden**. Eine Verschärfung der Pflichten würde insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu einem erheblichen, nicht tragbaren Mehraufwand führen.

Zudem sollte beim Aufbau des Gigabit-Grundbuchs berücksichtigt werden, dass immer steigende Transparenzanforderungen hinsichtlich konkreter Lokationsdaten und Trassenverläufe von Telekommunikationsinfrastruktur einerseits und von Energie- und Abwasserinfrastruktur andererseits das Risiko von physischen Angriffen erhöhen, sofern der Zugang zu den Informationen nicht auf Zugangsberechtigte beschränkt und Informationen stattdessen öffentlich zugänglich sind. Telekommunikationsinfrastrukturen sind ebenso wie Energie- und Abwasserinfrastrukturen gleichermaßen als Kritische Infrastrukturen zu begreifen, vor allem, da über diese oftmals die Steuerung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen und -netzen vollzogen wird. In diesem Zusammenhang sind die Empfehlungen des UP KRITIS zum Schutz der Kritischen Infrastrukturen zu berücksichtigen. » **Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch zu hohe Transparenzanforderungen steht nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der Infrastrukturdatenveröffentlichung und muss daher auch im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs unbedingt vermieden werden**.

## 6 Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus sicherstellen und Förderprozess optimieren

Um die bestehende Marktdynamik zu nutzen und die geplanten Investitionen zu realisieren, braucht es eine Neuausrichtung der Förderpolitik des Bundes. Statt der Ausschüttung möglichst umfangreicher Fördermittel, sollte eine überarbeitete Förderlogik darauf ausgerichtet werden, die Gebiete zu unterstützen, die aktuell besonders schlecht versorgt sind und in denen nachgewiesenermaßen Bedarf nach einem staatlich geförderten Ausbau besteht, weil keine Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Ausbau gegeben ist. Grundlage für die Ermittlung von potenziellen Fördergebieten sollte zukünftig nicht mehr allein ein Markterkundungsverfahren sein. Eine Vielzahl von gleichzeitigen Markterkundungsverfahren in unterschiedlichen Gebieten kann dazu führen, dass staatliche Fördermittel fälschlicherweise in Projekte investiert werden, die auch ohne staatliche Förderung realisiert worden wären. Zudem würde dies den Druck auf ohnehin knappe Baukapazitäten erhöhen und die Kosten des Ausbaus weiter in die Höhe treiben.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag die Implementierung einer Potenzialanalyse in der Glasfaserausbauförderung vorsieht. **» Aus Sicht des BDEW ist eine vorgelagerte Potenzialanalyse der richtige Weg für einen zielgerichteteren Einsatz von Fördermitteln.** So können im Vorfeld der Markterkundungsverfahren Gebiete ermittelt werden, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau aufgrund objektiver Kriterien mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgen wird und Fördermittel dort eingesetzt werden, wo dieses Potenzial nicht festgestellt wird.

Die Bundesregierung kündigt zudem im Rahmen des Koalitionsvertrags an, dem Betreibermodell bei öffentlicher Vollfinanzierung Vorrang zu gewähren. Aus Sicht des BDEW hat sich das **» Wirtschaftlichkeitslückenmodell** in der Vergangenheit bewährt, während die Nachteile des Betreibermodells in der Praxis deutlich zu Tage getreten sind. Die im Betreibermodell von Kommunen gebauten Telekommunikationsnetzfragmente sind technisch so heterogen, dass sie sich in der Praxis schlecht in die Betriebskonzepte der Telekommunikationsanbieter eingliedern lassen. Das gilt ungeachtet des Materialkonzepts für geförderte Netze, da dieses Konzept nur Mindestvorgaben macht. Abweichungen „nach oben“ sind erlaubt und in der Realität häufig zu sehen. Den Telekommunikationsnetzbetreibern fällt es entsprechend schwer, diese Fragmente mit unterschiedlichen Materialien, Übergabestelle, Schließungen etc. für den Betrieb in ihre eigenen Netze einzugliedern. Auch die Integration in die Prozesse der Telekommunikationsnetzbetreiber ist durch die Heterogenität erschwert, etwa für Entstörungen (Service Level, Lagerhaltung) oder für nachträgliche Ergänzungen für Neubauten (Nachverdichtung). In der Folge haben Kommunen nicht selten Probleme, Betreiber zu finden. Daher sollte das Wirtschaftlichkeitslückenmodell auch weiterhin zumindest als gleichwertig zum Betreibermodell angesehen werden. Im Sinne der Reduktion des administrativen Mehraufwands sollte die Komplexität der **» Fördermittelvergabeprozesse kritisch auf Verschlankungspotenziale**

**überprüft werden.** Insbesondere KMU (kleine und mittelständische Unternehmen) stellt die Beantragung von Fördermitteln vor große Herausforderungen. Hier ist zwingend ein » **Bürokratieabbau** von Nöten.

## **7 Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen schnell und unbürokratisch durch Voucher unterstützen**

Um die Realisierung von Ausbauprojekten ohne langwierige und komplexe Ausbau-Fördermaßnahmen zu ermöglichen, halten wir auch die » **Einführung von Vouchern zur Steigerung der Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen** für sinnvoll. Analog zu den aktuellen Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen der überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze sollte die Bundesregierung die Voucher sowohl für Bürgerinnen und Bürger anbieten als auch KMU zwecks Ankurbelung wirtschaftlicher Aktivitäten vor Ort zur Verfügung stellen. Um das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit FTTH erreichen zu können, sollte darauf geachtet werden, dass Voucher auf der Nachfrageseite auch explizit für Glasfaseranschlüsse bereitgestellt werden. Ein Einsatz zur Förderung anderweitiger Telekommunikationsanschlüsse würde einen Anreiz setzen, der nicht in Kohärenz mit dem verfolgten Glasfaserziel stünde.

Das Angebot der Voucher sollte schnell und unbürokratisch erfolgen. Vorbild für eine unbürokratische Umsetzung ist das KfW-Zuschussprogramm zur Realisierung von privaten Ladestationen für E-Autos.

## **8 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten darf Glasfaserausbau nicht behindern**

Die Anforderungen an den Internetzugang im Rahmen des im neuen Telekommunikationsgesetzes geregelten Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten müssen so ausgestaltet werden, dass sie einerseits die vorgegebenen Mindestdienste ermöglichen, andererseits aber » **nicht zu einer Bremse für den eigenwirtschaftlichen und geförderten Glasfaserausbau führen**. Die Vorschläge der Bundesnetzagentur sind in Bezug auf die Download- und Upload-Bandbreiten nachvollziehbar, wenngleich diese schon mit einem Aufschlag in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen verknüpft sind. Die vorgeschlagene maximale Latenzzeit von 150 Millisekunden führt aber dazu, dass funkgestützte Lösungen über Satellit und Mobilfunk von vornherein ausgeschlossen werden, obwohl gerade diese Zugangstechnologien besonders gut geeignet sind, in möglichst kurzer Zeit die digitale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger in bisher nicht versorgten Gebieten zu ermöglichen.

## 9 Integrierte Infrastrukturplanung: Nachhaltigkeit von Rechenzentren erhöhen

Digitalisierung geschieht überall und diese rasante Entwicklung gibt es nicht zum Nulltarif: Jede E-Mail, jeder Stream, jede Prozessautomation oder das Training von KI-Modellen benötigt Rechenleistung und Speicherplatz; aufwändige Prozesse werden zunehmend in die Cloud, also in große Rechenzentren verschoben, die auch häufig in Deutschland betrieben werden. Klar ist, dass die weiter zunehmende Nutzung dieser Technologien den » **Stromverbrauch** deutlich ansteigen lassen wird. In Schätzungen wird davon ausgegangen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch Digitalisierung weltweit den globalen Flugverkehr übertrifft. Ungefähr 20 Prozent des Energieverbrauchs der Digitalisierung wird dabei von » **Rechenzentren** verursacht.<sup>2</sup>

Gleichwohl ist die Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Deutschland unverzichtbar. Der Ausbau der technischen, digitalen Infrastruktur muss daher nicht nur » **hohen Effizienzkriterien** genügen, sondern der zusätzliche Energieverbrauch muss klimaneutral zur Verfügung gestellt werden. Daher ist der » **schnellere Ausbau von Erneuerbaren Energien** auch das prioritäre Handlungsfeld für eine nachhaltige Digitalisierung.

Die Themen Digitalisierung zur Dekarbonisierung der Energieversorgung sowie der Ausbau der energiewirtschaftlichen und digitalen Infrastruktur bedürfen stets der gemeinsamen Betrachtung. So können beispielsweise in einer integrierten, intelligenten, strategischen Infrastrukturplanung digitale Infrastruktur, wie z.B. Rechenzentren, zukünftig in Energieinfrastruktur, wie Strom- und Wärmenetze, eingebracht und gleichzeitig systemische Kosten reduziert werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten so gestaltet werden, dass die » **Nutzung von Abwärme** (wie beispielsweise von Rechenzentren) günstiger als die Nutzung von konventioneller Primärenergie ist. Dazu zählt u. a. die Nutzbarmachung von Niedertemperaturabwärme in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

---

<sup>2</sup> 11 The Shift Project – LEAN ICT Towards Digital Sobriety (2019): [https://theshiftproject.org/wp-content/uploads/2019/03/Lean-ICT-Report\\_The-Shift-Project\\_2019.pdf](https://theshiftproject.org/wp-content/uploads/2019/03/Lean-ICT-Report_The-Shift-Project_2019.pdf)

**Ansprechpartnerin:**

Lisia Mix

Betriebswirtschaft, Steuern und Digitalisierung

Telefon +49 30 300199-1064

lisia.mix@bdeu.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag: [R000888](#)